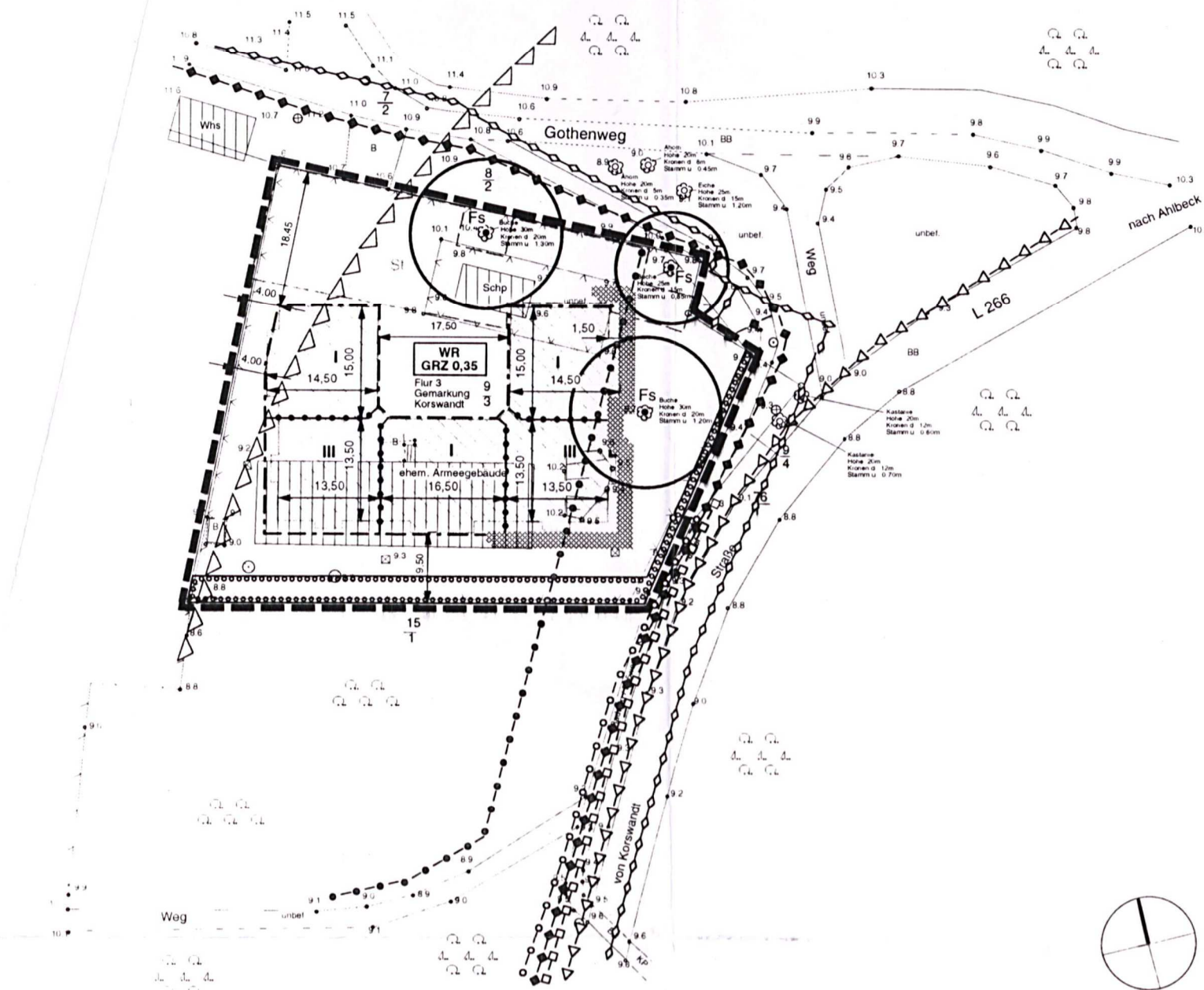


PLANZEICHNUNG (TEIL A)



	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauNVO
	GRZ 0,35
	Fläche für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Fläche für Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße gemäß § 9 Abs. 5 BauNVO
	zu pflanzender Einzelbaum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Stammpunkt, Trauf-/Kronenbereich) Fst. = Fagus sylvatica, Rot-Buche
	Bereiche mit zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen der zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen getroffenen baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO
	Strasse (vorhanden, Lage angenommen)
	Strasse (geplant)
	Frei- Wasser (vorhanden)
	Abwasser (noch nicht in Betrieb)

	Gas (geplant, Lage angenehm)
	Telekom (vorhanden)
	in der Örtlichkeit vorhandene Nutzungsgrenzen
	Flurstücksgrenzen, Grenzsteine, Flurstücksbezeichnungen
	vorhandene bauliche Anlagen / geplantes Gebäude
	Bäume
	vorhandene Böschung
	Wald
	Zaun
	Höhenpunkt
	100 m Gewässerschutzstreifen gemäß § 7 des 1. NatG M-V
	Vermaßung des geplanten Gebäudes

Calluna vulgaris
Cornus sanguinea
Frangula alnus
Hedera helix
Lonicera caerulea
Lonicera xylosteum
Parthenocissus quinquefolia
Parthenocissus tricuspidata Veitchii
Prunus mahaleb
Prunus spinosa
Ribes nigrum
Ribes rubrum
Rosa canina
Rosa corymbifera
Rubus caesius
Rubus fruticosus
Rubus idaeus
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Vaccinium vitis-idaea

3. Freiflächenplan

Dem Bauantrag ist neben dem Lageplan ein Freiflächenplan im Maßstab 1: 200 beizufügen (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 BauPrüfVO). Dieser muß einen nachprüfbaren rechnerischen Nachweis über die die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes beinhalten.

29.09.1998

Korswandt, den

 (Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 26.05.1970 bis zum 24.11.1970 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung (K 1970/1) sind die Gründe für die Erteilung der Genehmigung angegeben, die Vorteile und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BaubG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BaubG) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommers (KV-MV) (K 1970/1) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.11.1970 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V in der Fassung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.2.2014 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Wohnanlage am Forsthaus" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Vorhabenträger: MABAC - Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen
Poststraße 14
15345 Altlandsberg
Telefon: 03343 / 8525 0 Fax: 03343 / 8525 20

Planverfasser: MARTIN SEEBAUER, KARL WEFERS UND PARTNER GbR
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

Waldenserstraße 2-4 Tel. 030 / 397 38 40
10551 Berlin Fax 030 / 396 67 51

